

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **28 (1883)**

Heft 48

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 48.

Erscheint jeden Samstag.

1. Dezember.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 15 Cts. (15 Pfennige).
Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an
J. Huber's Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Eine Frucht der Landesausstellung. I. — Über formale und materiale Bildung. I. — Einiges aus dem Kanton Luzern.
II. (Schluss.) — Allerlei. — Literarisches. — Ein kurzes Wort an die Redaktion der „Praxis“ der schweizerischen Volks- und Mittelschule.

Eine Frucht der Landesausstellung.

I.
Der schweizerische Bundesrat hat die Frage der *gewerblichen Bildung* beraten und richtet darüber folgenden Beschlussesentwurf an die Bundesversammlung:

Art. 1. Zur Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung kann der Bund, so lange die finanzielle Lage desselben es gestattet, an diejenigen Anstalten, welche zum Zwecke jener Bildung errichtet sind oder errichtet werden, aus der Bundeskasse Beiträge leisten. Wenn eine Anstalt noch andere als diese Berufsbildung, z. B. die allgemeine Bildung, zum Ziele hat, so wird der Beitrag des Bundes nur für erstere ausgerichtet.

Art. 2. Als Anstalten für gewerbliche und industrielle Berufsbildung sind zu betrachten: Die Industrie- und Gewerbemuseen (Modellsammlungen, Lehrmittelsammlungen), die gewerblichen und industriellen Kunst- und Fachschulen, die Handwerkerschulen und die freiwilligen Fortbildungsanstalten.

Art. 3. Der Bund kann auch an die Kosten von Wandervorträgen und an die Honorirung von Preisaufgaben über die gewerbliche und industrielle Bildung Beiträge leisten.

Art. 4. Die Beiträge des Bundes belaufen sich je nach Ermessen des Bundesrates bis auf die Hälfte der Kosten oder Beiträge der Kantonsregierungen.

Art. 5. Der Bundesrat wird sich von den Kantonsregierungen über ihre Kosten oder Beiträge an das bezeichnete Bildungswesen nähere Ausweise geben lassen; er nimmt Einsicht von der Leistung der Anstalten und lässt sich die Lehrprogramme, Berichte, Prüfungsergebnisse vorlegen. Bei der Festsetzung des Bundesbeitrages ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob an einer Anstalt Lehrer für den gewerblichen Berufsunterricht herangebildet werden. Insbesondere ist auf die Heranbildung von Zeichenlehrern für Handwerker- und Fortbildungsschulen Bedacht zu

nehmen. Der Bundesrat beteiligt sich in gleicher Weise an den Kosten der weiteren Ausbildung von Lehramtskandidaten im Auslande.

Art. 6. Der Bundesrat wird mit den Kantonsregierungen über die Bedingungen der Mitwirkung des Bundes bei der gewerblichen und industriellen Bildung unterhandeln und mit denselben das Nähere festsetzen.

Art. 7. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone oder Ortschaften zur Folge haben; sie sollen vielmehr dieselben zu vermehrten Leistungen auf dem Gebiete der gewerblichen und industriellen Bildung veranlassen.

Art. 8. Für 1884 wird dem Bundesrat für die Unterstützung der gewerblichen und industriellen Bildung ein Kredit von 150,000 Fr. eröffnet.

Art. 9. Gegenwärtiger Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

Die nämliche Behörde hat Beratungen über die *Förderung der Landwirtschaft* durch den Bund gepflogen und wird auch über diesen Gegenstand der Bundesversammlung einen Antrag vorlegen. Man sagt, es werde dabei ein jährlicher Bundesbeitrag von 250,000 Fr. in Aussicht genommen.

Wir begrüssen beides von ganzem Herzen.

Es ist nicht zu früh, wenn ein Jahr nach der Niederlage des Schulsekretärs vom 26. November 1882 unsere oberste Landesbehörde den gesetzgebenden Räten den Antrag vorlegt, nach einer andern Richtung hin, als es damals beabsichtigt war, den Schulartikel der Bundesverfassung auszuführen. Damals wollte man dafür sorgen, dass die erste Schulstufe, die Kinderschule, überall in der Schweiz in einer Art organisirt werde, dass beim Eintritt ins bürgerliche Leben nicht mehr die grellen Unterschiede sich fänden, welche namentlich die Rekrutenprüfungen an den Tag gebracht haben. Heute will der Bundesrat auf der Basis der gegenwärtigen kantonalen Schuleinrichtungen einen Zweig des Unterrichtes für das reifere Jugendalter, er will die gewerbliche Bildung durch Bundessubventionen

unterstützen und damit den Kantonen eine fruchtbringende Organisation derselben leichter machen. Statt zu fordern, will er geben.

Dabei wird ausdrücklich die allgemeine Bildung von dieser Bundesunterstützung ausgeschlossen (Art. 1). Wir denken nicht, dass das deswegen geschehe, weil man diese allgemeine Bildung für weniger wertvoll halte, als die speziell berufliche, sondern man will die vorhandenen finanziellen Kräfte beisammenhalten und auf einen Punkt konzentrieren, auf den durch die Landesausstellung alle Blicke gerichtet worden sind.

Denn trotz der Abstimmung vom 26. November 1882 glauben wir nicht daran, dass die Kantone sich weigern würden, vom Bunde Unterstützungen anzunehmen für Fortbildungsschulen, die neben der gewerblichen auch die allgemeine Bildung oder sogar diese ausschliesslich in ihr Programm aufnehmen. Ja wir halten sogar dafür, es wäre das gerade der rechte Weg zu einer gründlichen und unserm Lande wohltätigen Hebung der allgemeinen Volksbildung, weil dadurch bewirkt werden könnte, dass die kantonalen Fortbildungsschulen, ob freiwillig oder obligatorisch, einen Aufschwung nähmen zu einer festern Organisation, deren sie sehr bedürftig sind.

Die Landesausstellung hat die Überzeugung befestigt, dass unsere Gewerbetreibenden im allgemeinen tüchtig sind zur Verwendung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung. Es ist ja geradezu erstaunlich, was im Fache des Maschinenbaues nicht bloss, sondern auch in der Handhabung der Maschinen zur Herstellung der verschiedensten Arbeitsprodukte geleistet worden ist. Was man mit Maschinen machen kann, das wird in der Schweiz in vorzüglicher Weise gemacht.

Weniger günstig lautet das öffentliche Urteil darüber, wie unsere Techniker den *Forderungen des Geschmacks* Genüge leisten, wie die Arbeiten derselben den *künstlerischen Anforderungen* entsprechen. Wohl ist manche Anstrengung in dieser Richtung zu Tage getreten, wohl ist auch mancher schöne Erfolg gegenüber früheren Zuständen sichtbar geworden; aber wenn man unsere kunstgewerblichen Leistungen mit denen anderer Länder verglich, so kam man zu der Überzeugung, dass wir in diesen Dingen noch nicht recht konkurrenzfähig geworden sind, dass hier noch eine Frage zu lösen ist, die man zu den Lebensfragen unseres Gemeinwesens rechnen muss. Es ist in doppeltem Sinn eine Lebensfrage.

Ein Land, das die unentbehrlichen ersten Lebensbedürfnisse nicht in einer Menge erzeugt, die für seine Bevölkerung genügt, ist darauf angewiesen, diesen Ausfall an Rohprodukten des Bodens zu ersetzen durch den Absatz von verarbeiteten Stoffen nach aussen. Es tauscht im Völkerverkehr das, was ihm selber fehlt, ein gegen seine Arbeit. Das ist das eine.

Und ein kleines Land mit geringer materieller Macht und eingeengt durch die internationale Konkurrenz und den Egoismus seiner grossen Nachbarn, muss seine Arbeit

doppelt teuer zu verwerten wissen, wenn es jenen Schwierigkeiten der Lage gewachsen bleiben will. Diesen höhern Wert erhält aber die Arbeit nur, wenn sie von edlerer Art ist, und sie wird nur edler dadurch, dass sie nicht bloss mechanischer Art ist, und nur in so weit, als auf sie die guten Eigenschaften übergegangen sind, welche den gebildeten Menschen vom Barbaren unterscheiden, nur in so weit also, als sie den Forderungen der Wissenschaft und der Kunst entsprechen. Die sogenannte rohe Arbeit drückt herab, lähmt die Geistesschwinger und kann im Wettstreit der Nationen höchstens die Erhaltung eines Volkes sichern, das durch eine grosse Zahl seiner Glieder eine grosse Summe von physischer Leistungsfähigkeit repräsentirt. Eine Arbeit dagegen, die das Suchen und Vergleichen zur Voraussetzung hat, steigert die Leistungsfähigkeit ihres Trägers und gibt einem kleinen Volk in den Augen der Denkenden die Stellung eines grossen, und die Achtung, die es durch diese Arbeit erwirbt, ist eine wirksame Stütze seiner Existenz.

Nun gibt es wohl keine produktive Tätigkeit, welche eine gleiche Summe von höheren Anforderungen, von Verständnis der Ergebnisse der Wissenschaft und der Kunst an den Arbeiter stellt als das Kunstgewerbe in allen seinen Richtungen. Je höher der Prozentsatz derjenigen wird, die sich in erfolgreicher Weise mit ihm befassen, desto höher steht unser Volk in seiner eigenen und in der Achtung anderer Nationen.

Das ist das andere.

Es ist klar, dass in keinem andern Arbeitsgebiet die Bildungsanstalten für die künftigen Arbeiter von ebenso grosser Bedeutung sind, wie im Kunstgewerbe, und man sollte meinen, dass das Bedürfnis solcher Anstalten gerade für unser Land die Kantone wie den Bund veranlassen sollten und schon längst hätten veranlassen sollen, die bezüglichen Bestrebungen als solche anzuerkennen, welche für das glückliche Gedeihen des Staates von Bedeutung und damit einer energischen Förderung durch Staatsmittel würdig sind. Einzelne Kantone sind hierin bereits vorangegangen, unser Bundesrat will nun auch die Hand des Bundes für diese Bestrebungen öffnen.

(Fortsetzung folgt.)

Über formale und materiale Bildung.

I.

Was bedeuten die oft gehörten und gebrauchten Wörter *formal* und *material*, angewendet auf die Bildung? Die formale Bildung hat den Zweck, die geistigen und physischen Kräfte des Menschen zur Entwicklung zu bringen, sowohl um ihn zum Menschen zu machen, als auch, damit er von seinen Kräften einen möglichst freien Gebrauch machen könne in allen Lebenslagen. Die materiale Bildung dagegen stellt den Menscheng Geist in den Dienst der Wissenschaft und hat zu ihrem Zwecke die Bereicherung des Menscheng Geistes mit ihren Resultaten, wie auch die Förderung und Bereicherung der Wissenschaft selbst und ihre nützliche Anwendung auf die

Bedürfnisse des Lebens. Mittelbar kann jeder dieser Zwecke den andern fördern. Wir brauchen formale Fähigkeiten, um auf irgend einem Wissensgebiet vorwärts zu kommen und vermehren dieselben wieder durch jede derartige Errungenschaft. Auch dürfen beide Zwecke gemeinsam verfolgt werden, es fragt sich nur, welcher von beiden vorwiegen soll und darf auf jeder Stufe der Erziehung und des Unterrichts. Wo der eine Gesichtspunkt die entscheidende Hauptsache ist, da muss sich der andere unterordnen, zur Nebensache herabsinken und zum Mittel. Die Volksschule hat es im ganzen mit der formalen Bildung zu tun, während auf den höheren Schulen die materiale Bildung mehr und mehr in den Vordergrund tritt.

Wie verhält sich aber der Bildungsgang unseres Jahrhunderts zu demjenigen des Mittelalters und des 16. und 17. Jahrhunderts in formaler und materialer Beziehung? Die Richtung auf das Reale ist in der Neuzeit immer mehr zur Geltung gekommen, bis sie in unserm Jahrhundert ausschliesslich die geistigen Bestrebungen beherrschte. Einst war der Geist mehr auf sich selbst beschränkt und suchte seine Genugtuung weniger in der Erforschung der Aussenwelt, als vielmehr in religiösem, spekulativem, metaphysischem Denken, in Logik, Rhetorik, Mathematik, allerdings auch in Geschichte und Literaturkunde. Ein gesundes Gegengewicht gegen diese Geistesbildung, die, wo sie es nicht mit Personen und Völkern zu tun hatte, doch allzu übersinnlich war, bildeten gymnastische Übungen, sowie die Pflege von mancherlei ausübenden Künsten. Es waren meist nur die Söhne der Vermöglichen, die solcherlei Bildungsanstalten besuchten. Ihnen ersetzte das Leben und die häusliche Erziehung die Kenntnis von den Dingen der wirklichen Welt, die ihnen die Schule schuldig blieb. Wenn sie es darum an Sachkenntnis weiter gebracht haben, als der Durchschnitt derjenigen, welche jetzt die Volksschule besuchen, so spricht das noch keineswegs gegen die letztere, wenn man nicht vergisst, dass das Kind der Reichen immer einen grossen Vorsprung gewinnt vor dem der Armen durch die mannigfache Gelegenheit, die ihm das Elternhaus bietet, mit den Dingen des praktischen Lebens Bekanntschaft zu machen. Aber die Bildungsanstalten als solche befassten sich wenig mit materialer Bildung.

Das hat sich nun seit dem Beginn der Neuzeit allmählig und seit dem vorigen Jahrhundert in rapider Entwicklung geändert. Der Geist des Menschen ist gerade in der Schule aus seiner Beschränkung auf sich selbst herausgetrieben und zur Bewältigung eines Bildungsmaterials aufgerufen worden, das ihm die Aussenwelt bietet und das mit jedem Jahre wächst. An den Universitäten haben sich neue Fakultäten gebildet, diejenigen der empirischen, induktiven Wissenschaften. Die Gymnasien, mit Ausnahme der jesuitischen, liessen ihre alte Dreiteilung fallen und nahmen naturwissenschaftliche Fächer in ihr Programm auf.

In dieser neuen Zeit ist denn auch die Volksschule ins Leben getreten. Zwar verdankt sie ihre Entstehung keineswegs dem Aufschwung der empirischen Wissenschaften, sondern einerseits der sozialen Not, dem Gesichtspunkte der Menschenrettung, wie er durch das Christentum der Menschheit ans Herz gelegt worden und dem idealen Bestreben, den Menschen zum Menschen zu bilden. Nicht weil es ausser ihm eine Welt gibt, die gelernt werden müsste, ist die Volksschule entstanden, sondern weil es im Menschen einen Geist gibt, der gebildet werden soll. Pestalozzi weist ihr die formale Aufgabe zu, alle in den Menschen gelegten Kräfte und Anlagen zur harmonischen, tatkräftigen Entfaltung zu bringen.

Aber dieser Grundsatz steht schon im Gegensatz (weniger gegen das klassische Altertum, als) zur christlichen Vergangenheit. Denn das Bildungsideal ist da nicht mehr in einem

Dogma gegeben, nicht mehr in einer Gottebenbildlichkeit, die der eine so, der andere anders auslegen kann, weil niemand Gott gesehen hat, es ist in den Anlagen und Kräften des Menschen angedeutet, und die Erforschung desselben wird somit der Schule immer richtigere Bahnen weisen.

Die Volksschule ist auch darin das Kind der Neuzeit, dass sie Vertrauen hat zu den natürlichen Kräften und Anlagen als zu solchen, die von Gott gesetzt sind, während die christliche Vergangenheit ihr Bildungsziel vielfach in der Negierung und Unterdrückung derselben zu erreichen suchte.

Mit diesem idealen Zweck verbindet die Volksschule den praktischen, dass sie für diese Welt erzieht, zur Überwindung der Armut, zur Hebung der Volkswohlfahrt, während das Mittelalter mit Ausnahme des Ritterstandes und der Zunftbildung für den Himmel erzog. Aus diesem Grunde wählt die Volksschule ihre Bildungstoffe möglichst aus dem Gebiete des praktischen Lebens, das der Zögling später wahrscheinlich zu bewältigen hat. So wird die Schule zu einer Vorbereitung auf das praktische Leben; nur darf man nicht dem Wahne huldigen, dass man in der Schule das Leben kennen lerne in einem Masse, dass man die Welt später nicht mehr anzusehen brauche; man darf nie vergessen, dass die Wirklichkeit in ihren unberechenbaren Gestaltungen noch etwas ganz anderes ist, als die kleinen Ausschnitte, welche die Schule davon vorzuzeigen im stande ist.

Die Verwendung der Aussenwelt als Bildungsmaterial beruht ausserdem auf dem Glauben, dass dieselbe für den Menschengestalt geschaffen sei und er für sie. Nicht nur die praktische Nützlichkeit hat dem Prinzip der Anschauung gerufen, sondern der Glaube, dass die herrliche Gotteswelt die beste Weide sei für den Menschengestalt, ein grüner Baum statt der grauen Theorie. Wozu die herrlichen Farben, wenn der Mensch nicht Farbensinn hätte oder wenn die Welt nur auf den Nutzen angelegt wäre, wozu die schönen Formen und Linien?

„Wär nicht das Auge sonnenhaft,

Wie könnt' es schaun das Licht der Sonnen?“

Diese formale Bildung hat den Krieg erklärt:

1) allem hohlen Formalismus, wie er früher namentlich an den höheren Schulen getrieben wurde, den Goethe so meisterhaft gezeigelt hat in seinem Faust, z. B.:

Der Philosoph, der kommt herein

Und beweist euch, das müsst so sein;

Das Erst wär so, das Zweite so

Und drum das Dritt und Vierte so.

Und wenn das Erst und Zweit nicht wär,

Das Dritt und Viert wär nimmermehr.

Man wirft der Schule von heute einseitige Verstandesbildung vor, ohne zu bedenken, dass dieser Vorwurf jedenfalls eher die Verstandesexerzitien der Vergangenheit trifft, diese Verstandesverbildung, diese inhaltlose, von der Wirklichkeit abgelöste Hirnspinnerei.

Die formale Bildung der Volksschule, wie sie durch Comenius und Pestalozzi begründet worden, erklärt den Krieg:

2) allem blossen toten Gedächtniskram. Es soll alles verstanden werden und sich womöglich in Fähigkeiten verwandeln. Die Vergangenheit hatte ihre Notizengelehrsamkeit so gut als die Gegenwart. Man kann den Kopf ebensovoll stopfen mit logischen Kniffen und philosophischen Kategorien, als mit Namen aus der Naturgeschichte und Geographie. Mit welch' einem Übermass von unverstandener Gedächtnisarbitrage wurde die Jugend aller Volksklassen gequält im Religionsunterrichte, in dem Memorieren der Bibel, der Katechismen und der Liederverse. Ein Anhänger der alten Gedächtnisbildung, dessen ehrwürdiges Haupt noch in unsere Tage hereinragte, pflegte seinem einzigen Söhnchen, einem Kinde seines

Alters, noch eh' es die Primarschule besuchen musste, von Zeit zu Zeit vor dem Mittagessen die Namen der römischen Kaiser der Reihe nach abzufragen und wenn es einen Übersprung, eine Strafe zu geben.

Die formale Bildung erklärt den Krieg:

3) allem Bildungsmaterialismus der Vergangenheit. Das, was jederzeit gelernt werden muss, stand einst viel mehr als jetzt dem Menschen gegenüber als eine Welt, mit der er fertig werden musste, mochte er darüber zu Grunde gehen, als ein Gebirge, das über ihn kam, als eine Materie, zu deren Erlernung der Mensch geboren wird. Es war dies ein Bildungsmaterialismus der schlimmsten Sorte, der Hand in Hand ging mit hohlem Formalismus.

Das Programm der Volksschule ist ein radikaler Bruch mit diesen Anschauungen. Sie kennt keinen Stoff, der eo ipso gelernt werden müsste, sie fragt nur, was braucht der Mensch, was fördert ihn? Die Schule ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um der Schule willen. — Dadurch ist die Volksschule in Konflikt geraten mit dem Bildungsprinzip der katholischen Kirche.

(Schluss folgt.)

Einiges aus dem Kanton Luzern.

II.

Wir haben zur Zeit der Lehrerzeitung die Mitteilung gemacht, *die Schulpflege der Stadt Luzern habe betreffend Lehrplan und definitive Organisation der bisher provisorisch bestandenen neunten Mädchenschulklasse einen einlässlichen Entwurf ausgearbeitet und die Vorlage dem Stadtrate zur weiteren Behandlung der Angelegenheit übermittelt.* Der Stadtrat seinerseits wandte sich nun an den Erziehungsrat resp. Regierungsrat, mit dem Gesuche, die Töchtersekundarschule auf drei Jahreskurse zu erweitern und hiefür den gesetzlichen Staatsbeitrag zu leisten. Das Gesuch wurde ablehnend beschieden. Wir wollen die Motive dieses salomonischen Entscheides etwas ansehen. Der Regierungsrat (d. h. der Erziehungsrat) sagt, der Lehrplan sei überladen und enthalte einzelne Fächer, die auf dieser Bildungsstufe namentlich für Töchter unpassend seien (wir haben zur Zeit in der Lehrerzeitung die projektierten Fächer angeführt). Nach dem Vorschlage der städtischen Behörden wäre aber eine Tochter nur zum Besuche von zwölf wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet worden, und es hätte somit von einer Überladung keine Rede sein können. Man gab sich auch nie der Meinung hin, dass die Schülerinnen gleichzeitig alle Fächer besuchen werden; aber man wollte verschiedenen Verhältnissen Rechnung tragen und den Eltern die Freiheit gestatten, bei der Auswahl der Unterrichtsfächer auf die Fähigkeiten, Neigungen und die künftige Erwerbstätigkeit ihrer Töchter Rücksicht zu nehmen. Übrigens hat der Erziehungsrat nach §§ 152 und 168 des Erziehungsgesetzes das Recht, die Lehrpläne festzustellen; er verlangte den Lehrplan, bevor er auf die Sache eintreten wollte, zur Einsicht und hätte also den nach seiner Ansicht „überladenen Lehrplan“ modifizieren oder eine bezügliche Verfügung erlassen können. — Als unpassende Fächer nennt der Regierungsrat „Religionsgeschichte“ und „neueste Schweizergeschichte“. Man sollte meinen, dass man diese Lehrfächer, wenn sie, wie es in der Intention lag, objektiv erteilt werden, keineswegs als unpassend bezeichnen könne, sofern man wenigstens nicht zum vornherein von einem engherzig konfessionellen Standpunkte ausgehen will.

Es wurde auch *Pädagogik und Methodik* in den Lehrplan aufgenommen. Das geschah mit Rücksicht auf die stadtluzernischen Verhältnisse. Die meisten hiesigen Lehrerinnen

sind durch Privatunterricht für ihren Beruf vorgebildet worden, welcher Methode zur Heranbildung von Lehrerinnen man etwas entgegenzutreten wollte. Auch solche Töchter, die nicht für den Lehrberuf sich ausbilden wollen, könnten mit Interesse und zum Vorteil für ihre spätere Lebensstellung einzelne Kapitel aus der Erziehungslehre anhören. Es mag beispielsweise nur an den Wert und die Bedeutung der physischen Erziehung und der Kenntnis derselben für das Familienleben erinnert werden. Der Regierungsrat fand nun, dass durch dieses Vorgehen „faktisch ein Lehrerinnenseminar geschaffen würde, was gegenwärtig kein Bedürfnis sei“. Es ist ausserordentlich bemüht, eine solche Behauptung in einem regierungsrätlichen Erkenntnis lesen zu müssen. Die Erteilung der pädagogischen Fächer ist ein offenes Bedürfnis, weil sonst die Eltern erfahrungsgemäss genötigt sind, ihre Töchter — in nicht genügender Weise — durch Privatunterricht oder auswärts und zwar zur Verringerung der Kosten meistens in klösterlichen Anstalten ausbilden zu lassen. Und man sollte doch meinen, dass die Lehrerinnen der öffentlichen Schulen, die für alle Konfessionen da sind, nicht eine einseitig klösterliche Bildung erhalten sollten. Es ist auch aus dem Grunde die Behauptung nicht ganz richtig, dass ein Lehrerinnenseminar kein Bedürfnis sei, weil die Erziehungsbehörde wohl weiss, dass schon mit nächstem Jahre Lehrermangel eintritt. Hingegen kann man freilich sagen, dass ja Lehrschwwestern stets genügend und in guter Qualität auf Lager seien.

Der Regierungsrat findet ferner, die angestrebte Schule sei im Erziehungsgesetze nicht vorgesehen. § 27 des Gesetzes sagt: „Die Sekundarschulen sind Jahresschulen und bestehen in der Regel aus zwei Klassen.“ Und in § 30 heisst es: „Den Gemeinden ist es gestattet, mit Bewilligung des Regierungsrates selbständige Sekundarschulen für Töchter zu errichten.“ Der Passus in § 27 will doch gewiss sagen, dass Sekundarschulen ausnahmsweise auch mehr oder weniger als zwei Klassen haben dürfen, und in § 30 sind solche Schulen für Töchter speziell bezeichnet. Die gleiche Behörde war nicht so ängstlich, als sie an den städtischen Knabenschulen nur eine Sekundarschulklasse als genügend erklärte, und als sie gar beim Grossen Rate — entgegen dem Wortlaute des Gesetzes — den Vorschlag einbrachte, die Sekundarschulen auf dem Lande in Halbjahrschulen umzuwandeln.

Als letzter Grund für die Abweisung des Gesuches der städtischen Behörden wird angeführt, dass die Stadtgemeinde an die Realschule den früher geleisteten Beitrag nicht mehr bezahle, während andererseits der Staat den jährlich wiederkehrenden Gesuchen um Errichtung neuer Parallelabteilungen an den Stadtschulen in der Regel bereitwillig entspreche, wenn auch das im Gesetze geforderte Maximum der Schülerzahl noch nicht erreicht sei. Wir wollen nicht auf die Verträge (vom 7. September 1841, 12. September 1852, 5. Oktober 1866 und 1. Januar 1869) eintreten, welche die Stadt zu einem Beitrage an die Realschule verpflichteten, ihr aber auch gewisse Gegenleistungen zusicherten, wobei verschiedene Faktoren ihre gegenseitige Berücksichtigung fanden; wir wollen auch nicht eine Vergleichung anstellen über die Grösse der direkten und indirekten Staatssteuern der Stadtgemeinde Luzern im Verhältnisse zu anderen Gemeinden des Kantons, aber wir wollen hervorheben, dass die Stadt an ihre grossen Ausgaben für das Schulwesen vom Staate unverhältnismässig wenig erhält. — Wenn eine Gemeinde ihre Schulen trennt, bevor diese das in § 7 des Erziehungsgesetzes aufgestellte Maximum der Schülerzahl erreicht haben, so sollte ihr deswegen von einer Staatsbehörde, der der Erziehungsrat unterstellt ist, am allerwenigsten ein Vorwurf gemacht werden. Oder ist der Erziehungsrat eine Behörde, die Fortschritten im Schulwesen in den Weg treten soll?

Der Regierungsrat führt in seinem Erkenntnis vom 22. August 1883 nicht einen Grund an, der gegen die Errichtung einer neunten Klasse und ihre Einreihung in den städtischen Schulorganismus stark ins Gewicht fallen könnte, und die von den städtischen Behörden für ihr Petitum angeführten Gründe werden in keiner Weise berührt. Offenbar kann in Luzern von einem allzugrossen Vorschub für die Frauenemanzipation von Seite der obersten Behörde nicht die Rede sein.

Die städtischen Behörden haben aber trotz des abweisenden Bescheides und trotz der Verweigerung des Staatsbeitrages von Seite der obersten Erziehungsbehörde an ihrem Projekte festgehalten mit Rücksicht auf die vielen und zwingenden Gründe, die Mädchenbildung zu erhöhen. Bis zur definitiven Regelung wurde nun eine neunte Mädchenschulklasse in dem Sinne organisirt, dass die einzelnen Lehrfächer von schon an den städtischen Knaben- und Mädchenschulen angestellten Lehrkräften erteilt werden, dass noch ein neuer Kurs für die Fremdsprachen (X. Klasse) organisirt ist und man sich indessen um eine geeignete Lehrkraft, als Hauptlehrer, besonders für den Unterricht in den Fremdsprachen, umsieht. Wir hoffen, die Zeit werde doch kommen, dass auch die oberste Erziehungsbehörde sich den gerechten Bestrebungen der städtischen Behörden nicht mehr widersetzen können und auch den gesetzlichen Staatsbeitrag verabfolgen müsse.

ALLERLEI.

Alte Rezepte. „Man nehme einen jungen rotbehaarten Hund, den man drei Tage hat fasten lassen, und töte denselben mittelst Strickes; man siede diesen Hund in der hinreichenden Menge Öl gehörig aus; man füge dem Öl bei hundert Skorpione, einen Teller von Regenwürmern und von Kellerasseln, dann einen Napf voll Holler und Safran. Nach gehöriger Durchkochung giesse man das Öl ab und versetze es mit dem Mark eines Schinkenknochens, mit dem Mark des Hinterfussknochens eines Esels und mit Rosenöl; man lasse die Mischung noch einmal aufkochen und stelle das Ganze an einen kühlen Ort, bis es gestockt ist. Dann ist das Mittel fertig; für die äusserlichen Krankheiten zum äusserlichen, für die innerlichen zum innern Gebrauch!“

Geneigter Leser! So lautet das Rezept des berühmten „Roten Hundes“, ich bitte sehr. Es ist entnommen einer Schrift, betitelt: „Die Geheimnisse des Alexius von Piemont.“ Ich behaupte kühn, dass nur noch die zwanzig ältesten Weiber Europas an die Wirksamkeit dieser Medizin glauben. Weh mir, wenn ich vor dreihundert Jahren in irgend einem kleinen Fürstentum gelebt und dies gesagt hätte, während sich der Bürgermeister der kleinen Residenz seinen stark angeschwollenen Fuss grade mit selbigem Öle schmierte; vielleicht gar der Hofarzt dasselbe verschrieb!

Wie gefährlich das gewesen, spüre ich, wenn ich heute ein ähnliches Wort über die Alorthographie aussprechen möchte, obwohl dieselbe dem erwähnten „Roten Hundesöl“ in nichts nachsteht. Ein Bestandteil des Rezeptes ist „Holler“, ist nicht der bedeutendste Bestandteil der Alorthographie auch „Holler“? Z. B. bezeichne das „k“ nicht mit k, sondern mit „c“ (Carl, Cöln), oder mit ch im Anfang und mit k in der Mitte (Charakter), oder auch mit x, wenn du gleichzeitig anstatt „w“ ein „u“ schreiben willst (Quelle),

Unter „Holler“ versteht man in Wien etwas, was keinen Wert hat und doch den Leuten angepriesen wird; es ist ziemlich gleichbedeutend mit „Pflanz“, einer in ebenderselben Stadt stark verbreiteten Ausdrucksweise.

oder auch mit „ck“ (Rock). Du darfst es aber nicht machen wie die dummen czechischen Lehrbuben in der Gewerbeschule, welche glauben, die Buchstaben seien da, um ausgesprochen zu werden und deshalb „Rozk“ lesen anstatt „Rock“, sondern musst vielmehr tun, als wäre der Buchstabe c gar nicht da. Es wird sogar gut sein, wenn du dem deutschen Schüler der zweiten Klasse sagst, er solle Tabak, Fabrik, Trafik u. s. w. nicht mit „ck“ schreiben, weil das c nur angeblich zur Kürzung da sei, in Wirklichkeit aber, damit die Philologen, welche lateinisch und griechisch geläufig lesen, nicht durch eine Änderung des seit Jahrhunderten üblichen Wortbildes erschreckt oder gar irre gemacht werden. „Ihr selbst, meine lieben Kinder“, kannst du noch hinzufügen, „werdet erst später lateinisch und griechisch lernen und werdet dann auch wissen, welche Wörter Fremdwörter sind; einstweilen merkt euch nur so, welche Worte mit „ck“ geschrieben werden. So lange ihr in die Schule geht, wird euch so wie so der Herr Lehrer alle Worte anstreichen, und wenn ihr aus tretet, werdet ihr halt unorthographisch schreiben, so wie alle anderen!“ Ich will den Buchstaben k und die anderen Buchstaben des Alphabets nicht weiter besprechen; denn mich lockt der „hintere Fussknochen eines Esels und mit Rosenöl“. Die deutschen Soldaten bringen die grössten Opfer an Blut, um ihre Sprache zu behaupten und zu verbreiten, und die deutschen Gelehrten bestehen hartnäckig auf einer Schreibweise, durch welche die Erfolge der Soldaten mehr als paralysirt werden. — Geneigter Leser! Nicht wahr, Sie würden die türkische Sprache leichter erlernen, wenn sie nicht in diesen orientalischen Schnörkeln dargestellt würde, sondern in der europäischen Lateinschrift. Grade so unangenehm wird der Türke berührt, wenn er deutsch lernen will. Warum auch sollte unsere Mönchsschrift auf seine Augen einen andern Eindruck machen, als auf unsere Augen die türkische Schrift, hat doch die Natur unsere resp. Netzhäute ganz gleichmässig eingerichtet.

Und wenn alle anderen Erdbewohner die Dingwörter klein schreiben, warum legen die deutschen Gelehrten der Schuljugend und den Fremden noch eine Servitut auf zu den tausend anderen unnützen Tifteleien, durch welche sie die Alorthographie bis zur Unerlernbarkeit verunstaltet haben? Der „hintere Eselsfuss“ offenbart sich aber auch noch besonders darin, dass jeder Erwachsene bestraft wird, der einige Regenwürmer oder Kellerasseln des so veralteten Rezeptes auslassen will, z. B. das e in der Silbe „ieren“, welches hinter i mir scheusslicher vorkommt, als die dickste Kellerassel. Dasselbe gilt von „h“ hinter „t“, deshalb schreiben auch die Berliner Professoren offiziell „Tier“ und die Wiener Professoren offiziell „Thier“. Die Schüler in beiden Städten ergänzen diese Formen noch durch „Tihr“, „Tiher“, „Tiehr“ — ganz natürlich — denn, wenn ein Buchstabe überflüssig ist, so kann er mit demselben Recht hier oder dort stehn. Jedermann bemüht sich aber, wie bei einem Gänsemarsch, ängstlich in die Fuss-tapfen seines Vordermannes zu treten. Graphisch dargestellt, würde sich dieser Gänsemarsch köstlich machen; man würde dieselben Schwankungen und Abweichungen von der Geraden beobachten können, wie bei einer Reihe Betrunkener, und lang würde diese Reihe sein — so lang! Es ist aber durchaus nicht schmeichelhaft für eine Nation, wenn bei ihr das „rote Hundesöl“ tausend Jahre länger in Verwendung und in Ehren steht, als bei einer andern. Es fehlte nur noch, dass man auch in bezug auf Stil gezwungen würde, genau so zu schreiben, wie vor Jahrhunderten, also „derohalben“, „sothanermassen“ oder „durch und durch durchlauchtigster Herr, ich ersterbe in tiefster Demut als ihr untertänigster Knecht“ (und Hund — hätte ich beinahe gesagt). Aber neben dem Eselsfuss ist auch genug Rosenöl. Nämlich in der Mönchsschrift erblicken die deutschen Philister ein

Stück Deutschtum und deshalb schleppen sie dieselbe ohne Not neben der lateinischen Welschrift mit und geben ihr sogar den Vorzug. Möchten doch die heutigen Mönche für das Deutschtum so eintreten, wie die deutschen Bürger für die ehemalige Mönchsschrift. — Noch ein Tropfen Rosenöl! „In Schulsachen kann man nicht genug pedantisch sein.“ „Was Gold ist, bleibt Gold und ist auch im Kleinen gewissenhaft.“ Wie lieblich das duftet; der süsse Duft macht uns alle anderen Ingredienzen vergessen. Leider passt *Ein Wort* auf die Altorthographen nicht; da heisst es nämlich nicht „auch“, sondern nur im Kleinen gewissenhaft sein. Denn wenn der Vorgesetzte an seinem Untergebenen nichts anderes auszusetzen weiss, als dass er das „f“ immer mit f bezeichnen will und nicht mit ph oder v, so ist das kleinlich genug. Wenn man aber bedenkt, dass durch diese sogenannte Gewissenhaftigkeit die Verschwendung von Kraft und Stoff noch durch ein Jahrtausend anhalten und Billionen unnötiger Buchstaben veranlassen kann, dass ferner den Billionen überflüssiger Buchstaben Millionen überflüssiger Arbeitstage entsprechen, und dass Millionen verlornen Arbeitstage gleichbedeutend sind mit viel, viel verlornem Menschenglück, so müsste man eigentlich diese kleinliche Gewissenhaftigkeit eine *grosse Gewissenlosigkeit* heissen. Oft wird aber auch ganz ranzig gewordenes Rosenöl zum altorthographischen Rezept benützt, z. B. „Ach was, ich lerne auf meine alten Tage keine neue Orthographie“. Die Folgen dieses Egoismus und dieser kleinen Bequemlichkeit sind genau so schrecklich wie die der kleinlichen Gewissenhaftigkeit. Endlich! es gibt Nationen, deren Söhne nicht jahrelang vergeblich orthographische Studien machen müssen, deren Lehrer und Beamte nicht bis in ihr Greisenalter wegen der unnützen Orthographie Rügen erhalten. Und die Deutschen könnten auch in der glücklichen Lage sein, wenn sie nur wollten. Und sie werden dieses schöne Ziel auch erreichen, wenn sie den Orthographiezwang, welcher wenigstens für die Erwachsenen im 19. Jahrhundert nicht mehr passend ist, abschaffen. Für dies Jahrhundert passt vielmehr folgendes Rezept: *Für die Erwachsenen gibt es keinen Orthographiezwang mehr und für die Schulen werden die orthographischen Vorschriften gründlich vereinfacht.* Wenn einmal ein Beamter oder Lehrer, der ein Wort geschickter schreibt, wie sein Vorgesetzter, nicht mehr getadelt, sondern gelobt wird, dann hat die „vierundzwanzigste“ Stunde für das „Rote Hundsöl“ in der Orthographie geschlagen. Dann werden die weisesten Rathsherrn in Berlin und Wien nicht mehr ihre kostbare Arbeitszeit damit verbringen, ob in einem Wort ein langes oder Schlingel-ß zum Verständnis *unerlässlich* sei oder vielleicht zwei lange ff oder vielleicht ein ß oder ein langes und rundes f traulich vereint oder ob man vielleicht dem elenden „Schreibknecht“ eine Rüge soll angedeihen lassen, weil er besser schreibt wie sein Vorgesetzter — . — . Nicht mehr würde dann der Direktor einer Schule, die ich gut kenne, befehlen: In diesen Aufsatz geben Sie noch 80 Regenwürmer — will ich sagen ungesprochene „h“; in jenen Aufsatz noch 95 Kellerasseln — will ich sagen ungesprochene „e“, und wenn es auch unnötig ist — das geht Sie gar nichts an, denn ich bin Herr dieser Apotheke — pardon — Schule! (Fr. päd. Bl.)

— *Belgien.* Ein Gesetzesentwurf für den obligatorischen Elementarunterricht, durch den Unterrichtsminister van Humbeeck den Kammern überreicht, lautet:

Art. 1. Die Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern vom 6. bis vollendeten 12. Jahre den Elementarunterricht zu gewähren. Wo Vater und Mutter fehlen, liegt die Verpflichtung dem Vormunde ob. Die Schulpflichtigkeit kann ein Jahr später beginnen (7.—13. Jahr), wenn lokale Verhältnisse es billigen. Die Gemeindeverwaltungen sollen darüber beschliessen mit Vorbehalt der ministeriellen Genehmigung.

Art. 2. Vor dem vollendeten 12. Jahre darf kein Kind zu einer regelmässigen Arbeit in den Bergwerken, Hütten, Fabriken oder Werkstätten verwendet werden. Dispensationen können den Kindern bewilligt werden, deren Hilfe ihren Eltern zu den Feldarbeiten in den Monaten Juli bis Oktober notwendig erscheint. Der so bewilligte Urlaub darf nicht zwei Monate überschreiten, die Zeit der Ferien nicht inbegriffen.

Art. 3. Der obligatorische Unterricht umfasst alle Materien, wie sie im Art. 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1879 spezifiziert sind.

Art. 4. Jedes Jahr, in der Zeit vom 1.—15. August, soll die Gemeindeverwaltung die namentliche Liste der Schulkinder aufstellen mit dem Bemerkten, ob sie den Unterricht zu Hause, oder in einer öffentlichen oder privaten Anstalt erhalten und diese Liste vor dem 15. September dem Schulkomite übersenden.

Art. 5. Wenn eine Gemeindeverwaltung zögert oder sich enthält, diese Liste zu schicken, so berichtet der Präsident des Schulkomite, nach einer ersten unfruchtbar gebliebenen Aufforderung, die Unterlassung dem Kantonalinspektor, welcher, wenn seine Vermittlung gleichfalls ohne Resultat bleibt, an den Unterrichtsminister berichtet.

Art. 6. Das Schulkomite vergewissert sich, ob die Kinder die Schule regelmässig besuchen. Im Falle eines gerechten Argwohns untersucht es, ob die zu Hause erzogenen Kinder auch wirklich den Unterricht von befähigten Eltern oder Lehrern empfangen.

Art. 7. Als billige Entschuldigungen des Nichtbesuches einer Schule werden betrachtet: 1) Krankheit oder Gebrechlichkeiten, 2) die absolute Entblössung, 3) die Abwesenheit jeder Unterrichtsanstalt, oder wenn dem Alter der Kinder oder den lokalen Verhältnissen in bezug auf die Entfernung Rechnung getragen werden muss.

Art. 8. Wenn der Nichtbesuch zur Ursache die äusserste Notdurft hat, so soll das Komite es zur Kenntnis des Wohltätigkeits-Bureau bringen und soll den Eifer und die öffentliche wie private Wohltätigkeit anregen, dass die Armut kein Hindernis für den Schulbesuch sei.

Art. 9. Wo sich die im Art. 7 angegebenen Gründe nicht finden, soll das Komite alle Mittel der Überredung anwenden, die Eltern oder Vormünder zu bestimmen, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 10. Im Falle des Widerstandes werden die Eltern oder Vormünder durch das Schulkomite aufgefordert, vor dem Friedensrichter zu erscheinen. Wenn der Richter findet, dass die vom Kompartenten angeführten Entschuldigungen nicht solche sind, die das Gesetz zulässt, so soll er in öffentlicher Sitzung den Eltern bekanntgeben, dass sie sich strengen Massregeln aussetzen, wenn sie nicht seinen Aufforderungen nachkommen.

Art. 11. Die Eltern, welche dann noch glauben, rechtmässige Gründe zu haben, haben eine motivirte Bittschrift an die Provinzialkommission zu richten.

Art. 12. Die Revisionskommission besteht aus dem Gouverneur der Provinz, einem Mitgliede der Deputation, dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz, einem Mitgliede der medizinischen Kommission und drei anderen Mitgliedern, gewählt aus dem Lehrpersonal.

Art. 13. Die Provinzialkommission beschliesst innerhalb 14 Tagen über die an sie gerichtete Appellation.

Art. 14. Wenn die Provinzialkommission die Berufung verwirft, müssen die Eltern innerhalb 8 Tage ihren Verpflichtungen nachkommen.

Art. 15. Wenn das nicht geschieht, treten die im Art. 16 angedrohten Strafen ein.

Art. 16. Die Weigerung, vor Gericht zu erscheinen, wird mit 1—5 Fr. bestraft, im Wiederholungsfalle mit 5 bis 10 Fr. und mit einer Gefängnisstrafe von 1—3 Tagen. Im Falle eines fortgesetzten Widerstandes können die Strafen erneuert werden von 3 zu 3 Monaten.

Art. 17. Fabrikherren und Handwerker, welche gegen Art. 2 handeln, werden mit 25—50 Fr. pro Kind bestraft. Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt und kann nach 3 Monaten erneuert werden.

Art. 18. Wiederholtes Fehlen, bis auf 10 Tage im Monat, wird dem Nichtbesuch gleichgerechnet und kann zu denselben Strafen veranlassen.

— *Eine Ablassbulle.* Schon wiederholt haben wir die jetzige Redaktion der „Schweiz. Lehrerzeitung“ im Gegensatz zu den Zeiten von Schulinsp. Wyss in Burgdorf als eine wenigstens „gescheidtere“ bezeichnet. Da haben wir aber „den Tag vor dem Abend gelobt“. Die Lehrerzeitung vom 3. November 1883 bringt auf zwei Spalten eine „Ablassbulle“ vom Jahre 1517. — Warum muss denn ein solches über 300 Jahre altes Aktenstück, auch richtige Verdeutschung vorausgesetzt, in einer Lehrerzeitung figurieren? Bringt so etwas dem Lehrer irgendwelchen Fortschritt in der praktischen Pädagogik und Methodik? Oder soll es dazu dienen, den Frieden unter den verfassungsmässig zu Recht bestehenden Konfessionen nach der Melodie Schenk zu wahren? Unser kleines Schulblatt überlässt es den theologischen und historischen Fachblättern, eine Richtigstellung zu bringen, sofern sie die tendenziöse Aktion der Lehrertg. für wichtig genug halten. (Erziehungsfreund.)

— Über die Schulbüchernot wird jetzt wieder einmal von Seiten der Eltern mit Recht geklagt. Wenn die jüngeren Geschwister nicht dieselbe Schule besuchen wie die älteren, so sind die von letzteren abgelegten Bücher Makulatur; denn die Reihen der Schulbücher sind so buntscheckig, wie weiland die Uniformen der deutschen Reichsarmee. Nicht einmal die Schreibhefte kann der geplagte Familienvater en gros einkaufen, denn in der einen Schule sollen sie quer, in der andern hoch, in der einen doppellinig, in der andern einfach liniirt sein, der eine Lehrer duldet nur blaue Deckel, und so geht es fort ins Unendliche. In diesen Dingen sollte wirklich einmal Einheit geschaffen werden. (Pr. Sch. Z.)

— *Rheinprovinz.* Wittlich, den 15. Oktober. In der ersten Woche d. Mts. fand im hiesigen Lehrerseminar unter dem Vorsitze des Provinzialschulrates Fr. Linnig das Wiederholungsexamen für Lehrer statt. Während der Prüfung fragte der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Lehrer, der sehr ängstlich geworden war, im Deutschen: Wie heisst „ich armer stündiger Mensch“ im zweiten Falle, worauf dieser, ohne sich lange zu bedenken, antwortete: „Du armer stündiger Mensch“, was viele Heiterkeit erregte.

LITERARISCHES.

A. Daguet, Histoire de la Confédération suisse. 7. Aufl.

Zur Charakterisirung und Empfehlung dieses Buches zitiren wir die Worte, die Herr Prof. G. v. Wyss in der Eröffnungsrede an der Jahresversammlung der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft in Schwyz im Jahr 1881 gesprochen hat und die folgendermassen lauten:

Darstellungen der gesamten schweizerischen Geschichte bis auf unsere Tage finden wir in der 7. Auflage von Herrn A. Daguets *Histoire de la Confédération suisse*, deren wiederholtes Erscheinen für die weite Verbreitung dieses durch Lebendigkeit, Wärme und reiches Detail verdienstlichen, wenn auch hie und da wünschbarer Schärfe des Umrisses der Dinge ermangelnden Werkes zeugt.

Dr. G. A. Lindner, Encyclopädisches Handbuch der Erziehungskunde mit besonderer Berücksichtigung des Volksschulwesens. Wien und Leipzig, Verlag von A. Pichler's Witwe & Sohn.

Mit Vergnügen zeigen wir den Lesern dieses Blattes an, dass dieses vorzügliche Werk nun vollendet vorliegt. Je grösser heutzutage die pädagogische Produktion ist, um so notwendiger ist ein Werk, das wie dieses zur *Orientirung* auf dem weiten Gebiete dient. In diesem Werk wird sowohl die philosophische, als die praktische und historische Pädagogik in den Bereich der Besprechung gezogen, und doch zeichnet sich dieses Buch vom Unterschied von anderen Encyclopädiën durch äusserste Knappheit der Darstellung aus. Ein anderer grosser Vorzug ist der, dass die Bildnisse der berühmten Pädagogen beigegeben sind. Diese Bildnisse dienen nicht nur zum Schmuck des Werkes, sondern erhöhen das Interesse desselben um ein Bedeutendes. Die *psychologische* Grundlage des Ganzen ist die *Herbartsche*, und die Originalwerke der pädagogischen Klassiker und bekannten Encyclopädiën der Erziehung von A. Schmid und K. Schmidt und die Geschichte der Erziehung von Raumer u. a. m. dienen dem kundigen Verfasser als Quellschriften. So haben wir denn hier ein Nachschlagebuch ersten Ranges, das wir zur Anschaffung den Lehrern und pädagogischen Bibliotheken aufrichtig empfehlen dürfen. W.

Helvetia, Illustrierte Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung des Volkes. Unter Mitwirkung schweizerischer Dichter und Schriftsteller herausgegeben von Robert Weber. Basel, Verlag des Herausgebers. Preis pro Jahrgang, zwölf Hefte, 7 Fr., franko durch die ganze Schweiz.

Dieses Unternehmen hat den siebenten Jahrgang angetreten. Es zeichnet sich besonders durch sorgfältige und mannigfaltige Auswahl des Lesestoffes aus und kann infolge dessen jeder gebildeten Familie bestens empfohlen werden. Dass die Mundart in dieser Zeitschrift auch ihre gebührende Vertretung findet, ist meines Erachtens ebenfalls eine Lichtseite derselben. So enthält der siebente Jahrgang das von Humor sprudelnde, vieraktige Lustspiel August *Corrodi's*: „Wie d'Warret würt.“ K. G.

Ein kurzes Wort an die Redaktion der „Praxis der schweiz. Volks- und Mittelschule“.

Erst heute kommt mir Heft III Ihres III. Bandes in die Hand, in welchen Sie sich bemüssigt finden, mir hintennach auch noch eins zu versetzen. Ich will also annehmen, dass Sie jene höhnische Erwiderung auf meine Rezension ganz aus freien Stücken geschrieben haben. Wo ist dann aber die Achtung, die Sie in prinzipiellen Fragen jeder persönlichen Ansicht zusichern? Sichern Sie diese nur den Mitarbeitern zu und haben die Rezensenten in Ihren Augen nur das Recht, literarische Neuigkeiten dem lesenden Publikum als vorzüglich zu empfehlen? Ich masste mir schon öfter an, namentlich vorliegende *Versuche* mit einem Wink zu begleiten, der freilich auch die Form eines Tadels haben konnte. Dass diese in allen Fällen Berechtigung gehabt hätten, wagte ich noch nie zu glauben; ich habe mir auch über die allfällig unberechtigten noch nie eine Stunde schwer gemacht. Was ich sagte, war meine persönliche Ansicht, die für ein Unternehmen um so weniger eine Lebensfrage sein kann, da hundert weitere Rezensenten mitsprechen und vielleicht alle in anderm Sinne. Was der Autor als zutreffend beherzigen will, das ist wieder seine Sache. Bei diesem Grundsatz ist es mir bisher erst zweimal begegnet, dass man gegen meine Rezensionen ausgeschlagen hat. Der eine, der es tat, sind Sie, der andere ist — ein Wissenschaftlicher.

Ich nehme darum die „Entstellung und Impertinenz“, die Sie mir ins Gesicht schleudern, ruhig hin und lege sie zu den übrigen Liebenswürdigkeiten, die mir in diesem Streite zu teil geworden sind. Zählen Sie sich auch nicht zu den Wissenschaftlichen, so haben Sie doch viel von denselben gelernt und Ihre Manieren vertragen sich mit den ihrigen.

J. Kuoni, St. Gallen.

Anzeigen.

Am Gymnasium in Burgdorf

ist infolge der aus Gesundheitsrücksichten eingereichten Entlassung des bisherigen Inhabers **die Stelle eines Rektors und Lehrers** auf Ostern 1884 neu zu besetzen. Unterrichtsstunden wöchentlich 20—22 in den alten Sprachen und in Geschichte an den oberen Klassen. Besoldung jährlich 4500 Fr. Eventuell werden auch Anmeldungen abgenommen und unter Umständen berücksichtigt nur für

Eine Lehrerstelle

für die obgenannten Fächer und Klassen mit wöchentlich 27—30 Unterrichtsstunden und bis 3700 Fr. Jahresbesoldung.

Schriftliche **Anmeldungen** in Begleit eines kurzen Berichtes über den Bildungsgang und der Zeugnisse nimmt der Präsident der Schulkommission, Herr **Bezirks-Prokurator Haas** in Burgdorf, entgegen bis und mit **29. Dezember 1883**.

Der Kommissionssekretär:
Schwamberger, Notar.

(O. H. 6966)

Zum Verkauf:

Eine **botanische Sammlung**, umfassend: 1) Ein äusserst sorgfältig erstelltes **Herbar** nach Dr. Wettsteins Lehrmittel für Sekundarschulen mit genauer **Etiquetierung** (lateinische, deutsche und volkstümliche Nomenklatur, Klasse L., Familie etc., technische, medizinische etc. Verwendung, Schaden etc.); 2) vollständige **Früchte-sammlung** in Schachteln und Gläsern; 3) **Produktensammlung** in landwirtschaftlicher, technischer und pharmaceutischer Hinsicht; 4) **Hölzersammlung** (ca. 40 einheimische Arten), fein und sehr praktisch präparirt.

Alle 4 Teile, weil zusammengeheftet, sind entsprechend geordnet und nummerirt. Das Ganze wäre für ein Seminar oder Gymnasium oder eine andere höhere Schule, wohl auch für eine besser situirte Sekundarschule als **Veranschaulichungsobjekt** und zugleich **Mustersammlung** sehr geeignet. Sammlungsobjekte, Enveloppen, Schachteln etc. sind im besten Zustande. Die Sammlung ist für die Pariser Ausstellung 1878 erstellt und daselbst prämiirt worden. Preis im Verhältnis sehr billig.

Auskunft erteilt **J. Herter, Lehrer, Winterthur.**

Sieben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Fortsetzung der neuen Volks- und Jubel-Ausgabe
von

Pestalozzi's Lienhard und Gertrud.

Im Auftrage der Pestalozzi-Kommission besorgt von Rektor **F. Zehender**, unter Mitwirkung von **Dr. Fritz Staub** und **Dr. O. Hunziker**.

Mit einem Porträt **H. Pestalozzi's in Kupferstich.**

Zweite Lieferung. Preis 75 Rp.

* Es war die Aufnahme des ersten und zweiten Theiles im In- und Auslande eine so wohlwollende, dass sich Herausgeber und Verleger ermuntert fühlten, auch die weiteren, weniger bekannten Teile des berühmten Volksbuches erscheinen zu lassen. Der Text ist sorgfältig revidirt und von Anmerkungen sowie von einem Vor- und Nachwort, letzteres eine Besprechung der im dritten und vierten Teile auftretenden Personen enthaltend, begleitet.

Teil III und IV zusammen werden höchstens acht Lieferungen (à 75 Rp.) umfassen und zu Ostern 1884 vollendet zu haben sein.

Früher erschienen Teil I und II, mit 1 Titelbild und 1 Vignette in Lichtdruck nach Originalstichen der ersten Ausgabe von 1781.

In einem Bände geheftet Fr. 3. 75; in hübschem Originaleinbände Fr. 4. 50.

Druck und Verlag von **F. Schulthess** in Zürich, vorrätig in allen Buchhandlungen, in Frauenfeld bei **J. Huber**.

Es ist erschienen und in allen Buch- und Musikalienhandlungen zu haben:

22 neue Gesänge für Gemischten Chor.

Komponirt und herausgegeben von

Ferdinand Kamm

Schöne Partitur-Ausgabe, gr. 8^o, Preis 60 Cts.

Selbstverlag von **F. Kamm, St. Gallen.**

Zu verkaufen:

Spamers illustriertes Konversationslexikon in 12 Bänden (wovon 4 eingebunden), fast neu und zu äusserst billigem Preise. Auskunftsbegehren unter Chiffre D. R. befördert d. Exp. d. Bl.

Fortbildungsschulen

ist zu empfehlen

Der Schweizer Rekrut

von (O. V. 439)

Sekundarlehrer **E. Kälin.**

Preis 50 Rp.

Zu beziehen durch jede Buchhandl.

Orell Füssli & Co. Verlag, Zürich.

Schulwand-Tafeln

mit Schieferimitation,

von der Schweiz, perm. Schulausstellung in Zürich geprüft u. empfohlen, hält in Tannen- und Hartholz auf Lager und garantirt für deren Solidität (M 59^o)

O. Zuppinger, Maler.

Hottingen b. Zürich, Gemeindeftrasse 21.
NB. Preiscurants stehen franko zu Diensten.

Vorrätig in **J. Huber's** Buchhandlung in Frauenfeld.

Pädagogischer

Jahresbericht

von

1882.

Im Verein mit

Binkan, Eckardt, Eichler, Emerczy, Flinzer, Freytag, Gottschalg, Hauschild, Kleinschmidt, Lion, Lüben, Oberländer, Richter, Rothe, Zimmermann

und mit dem

Archiv-Bureau der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Zürich bearbeitet und herausgegeben

von

Dr. Friedr. Dittes

in Wien.

35. Jahrgang.

Preis Fr. 13. 35.

Es ist erschienen und in **J. Huber's** Buchhandlung in Frauenfeld zu beziehen:

Lexikon der bildenden Künste

von

Dr. Hermann Alexander Müller.

Technik und Geschichte der Baukunst, Plastik, Malerei und der graphischen Künste, Künstler, Kunststätten, Kunstwerke etc.

In 17 Lief. mit 480 Abbildungen.

Preis per Lief. 70 Rp.